

benötigte Unterlagen	Erläuterungen und Tipps
<p>Zulassungsantrag mit</p> <ul style="list-style-type: none"> - SEPA-Mandat für die Kfz-Steuer - Zulassungsvollmacht <p>➤ Formular hier herunterladen</p>	<p>Ein Antrag für alles: Unser FRI-Zulassungsantrag beinhaltet u.a. bereits die erforderliche Einzugsermächtigung (SEPA-Mandat) für das Zollamt (Kfz-Steuer), sowie die Zulassungsvollmacht, wenn Sie selbst nicht zur Zulassungsstelle kommen können. Eine Vollmacht ist auch für Eheleute / Familienangehörige erforderlich. Der Antrag und das SEPA-Mandat ist vom Antragsteller (neuer Halter) und ggf. vom abweichenden Kontoinhaber zu unterschreiben. Wegen der Angabe der IBAN-Nr. empfehlen wir, ggf. die Bankkarte bereitzuhalten. Bevollmächtigen Sie eine andere Person oder Händler mit der Zulassung, geben Sie bitte dem Bevollmächtigten das SEPA-Mandat ausgefüllt und unterschrieben mit.</p> <p>Bei Zulassung auf minderjährige Fahrzeughalter: Der Zulassungsantrag ist auch vom Minderjährigen ab dem 14. Lebensjahr zu unterschreiben (Ausnahme bei schwerbehinderten Kindern). Zusätzlich ist eine Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter sowie deren Personalausweis erforderlich. Es muss eine Person benannt werden, die in der Zulassungsbescheinigung als Vertreter eingetragen wird. Diese Erklärung finden Sie im o.g. Zulassungsantrag.</p> <p>Die Zulassung / Umschreibung kann von der Kfz-Zulassungsbehörde z.B. nicht vorgenommen werden wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ kein gültiges, und vom Berechtigten unterschriebenes SEPA-Mandat vorliegt ➤ Kfz-Steuerrückstände beim Hauptzollamt vorliegen (Kontaktmöglichkeit: Hauptzollamt Itzehoe (Tel.:0461/5043111 ➤ Gebührenrückstände beim Landkreis Friesland vorliegen (Kontaktmöglichkeit: Kreiskasse Jever (04461-919-0)
<p>Versicherungsbestätigung (eVB)</p> <p>➤ nicht erforderlich bei Wohnortwechsel aus anderem Zulassungsbezirk (ohne Halterwechsel)</p>	<p>Die elektronische Versicherungsbestätigung (eVB) erhalten Sie bei Ihrer Versicherung in Form einer 7-stelligen eVB-Nummer, die Sie bei der Zulassungsbehörde angeben müssen. Mit dieser eVB-Nr. kann die Zulassungsbehörde Ihre dort hinterlegten Versicherungsdaten elektronisch abrufen.</p> <p>Wichtig: Bezüglich Halter/Versicherungsnehmer müssen die von Ihnen hinterlegten Daten später mit Ihrem Zulassungsantrag übereinstimmen, ansonsten kann die eVB-Nr. evtl. nicht verwendet werden (->Tipp).</p> <p>Für Ausfuhrkennzeichen erhalten Sie bei Ihrer Versicherung anstatt der eVB-Nr. eine VB für Ausfuhrkennzeichen in Papierform (3-fach).</p>
<p>Bei Zulassung für eine natürliche Person</p> <p>Personalausweis oder Reisepass /ausländischer Pass mit zusätzlicher Meldebescheinigung</p>	<p>Die Zulassung bei natürlichen Personen ist nur am Hauptwohnsitz des Halters möglich. Der Antragsteller muss sowohl seine Personalien sowie auch seinen Hauptwohnsitz gegenüber der Zulassungsbehörde nachweisen. Dies geschieht i.d.R. durch Vorlage des Personalausweises. Bitte beachten Sie, dass ein Reisepass oder ein ausländischer Pass jedoch nicht die vollständige Wohnanschrift beinhaltet, so dass damit kein Nachweis über den Hauptwohnsitz erbracht werden kann. Um auch den Hauptwohnsitz nachzuweisen, wird deshalb bei Vorlage des Reisepasses oder eines ausländischen Passes zusätzlich eine Meldebescheinigung vom Einwohnermeldeamt benötigt. Anstatt der Meldebescheinigung genügt auch eine Ummeldebescheinigung, die Sie im Zuge der Ummeldung beim Einwohnermeldeamt erhalten.</p>
<p>Bei Zulassung für eine juristische Person oder Vereinigung:</p> <p>Handelsregisterauszug (wenn der Firmensitz lt. Registerauszug nicht im LK Friesland begründet ist, dann ist zusätzlich die Gewerbeanmeldung der Gemeinde als Nachweis für die Betriebsstätte im LK Friesland erforderlich) oder Vereinsregisterauszug bei Vereinen</p> <p>(lesbare Kopie ist jeweils ausreichend) siehe Hinweise →</p>	<p>Haltereintragungen sind ausschließlich möglich für natürliche, juristische Personen, oder Vereinigungen (StVG, FZV).</p> <p>a) Firma (juristische Person) → aktueller Handelsregisterauszug, Zulassung ist möglich am Hauptsitz oder eingetragenen Niederlassung* (*Als Nachweis für den Standort der Niederlassung bitte zusätzlich die Gewerbeanmeldung der Gemeinde vorlegen.)</p> <p>b) Verein (e.V., juristische Person) → aktueller Auszug aus dem Vereinsregister mit Angabe <u>einer</u> verantwortlichen Person</p> <p>c) Vereinigung → (z.B. Sozietät, Gemeinschaftspraxis, GbR): Erforderliche Angaben/Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Bestehen und der Sitz dieser Vereinigung muss in geeigneter Weise nachgewiesen werden (z.B. Bestätigung der Kammer / Steuerbescheid) - genauer Name und Anschrift (Sitz) der Vereinigung - Benennung eines verantwortlichen Vertreters dieser Vereinigung. Personalausweis des Vertreters mit Angabe der Wohnsitzanschrift und Unterschrift des verantwortlichen Vertreters erforderlich.
<p>Bei Zulassung für ein Einzelgewerbe, Einzelkaufmann (keine juristische Person)</p> <p>➤ Personalausweis des Einzelgewerbetreibenden</p> <p>➤ Gewerbeanmeldung</p>	<p>Die Zulassung erfolgt namentlich auf den Namen des Verantwortlichen/ Gewerbetreibenden/ Einzelkaufmann (natürliche Person). Deshalb ist der Personalausweis erforderlich. Der Hauptwohnsitz des Gewerbetreibenden kann dabei auch in einem anderen Zulassungsbezirk liegen.</p> <p>Als Anschrift wird die Anschrift der Betriebsstätte übernommen. Dieser muss im Zulassungsbezirk des Landkreises Friesland liegen. Zum Nachweis der Betriebsstätte ist die aktuelle Gewerbeanmeldung vorzulegen.</p> <p>Bitte beachten: Auf der eVB darf nicht der Anredeschlüssel „Firma“ eingetragen sein, weil sonst nicht verwendbar. Dies wäre unschädlich, wenn auf der eVB ein abweichender Halter zugelassen ist.</p>
<p>Zulassungsbescheinigung Teil II (ZB II, Fahrzeugbrief)</p> <p>Die ZB II ist <u>nicht</u> erforderlich bei:</p> <p>➤ Wohnortwechsel aus anderem Zulassungsbezirk (ohne Halterwechsel) wenn sie Ihr bisheriges Kennzeichen beibehalten möchten</p> <p>➤ Wiederzulassung auf den selben Halter/ selbes Kennzeichen, wenn keine Änderungen des Kennzeichens oder des Namens vorgenommen werden</p>	<p>Die ZB II ist sowohl zur Bearbeitung, als auch als Nachweis über die Verfügungsberechtigung erforderlich. Befindet sich die ZB II noch bei einer Bank, veranlassen Sie bitte rechtzeitig die Übersendung an Ihre Zulassungsbehörde. Erst wenn die ZB II der Zulassungsbehörde vorliegt, kann der Antrag bearbeitet werden. Nach Bearbeitung sendet die Zulassungsbehörde diesen wieder zur Bank zurück.</p> <p>Bei Verlust der ZB II setzen Sie sich am besten zuerst mit Ihrer Zulassungsbehörde in Verbindung. Sie finden darüber auch ausführliche Informationen auf unserer Internetseite. Ist bisher noch keine ZB II ausgestellt worden (z.B. bei Importfahrzeugen), fertigt die Zulassungsbehörde diese bei der Zulassung aus.</p> <p>In diesem Fall sind zusätzlich folgende Unterlagen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Nachweis über die Verfügungsberechtigung des Fahrzeuges, z.B. Kaufvertrag oder Originalrechnung oder vergleichbare Unterlage als Nachweis über den Erwerb des Fahrzeuges. In Einzelfällen kann eine Versicherung an Eides statt verlangt werden. ➤ Nachweis über eine vorhandene EG-Typengenehmigung durch: EG-Übereinstimmungserklärung (certificate of conformity, COC) oder EG-Einzelgenehmigung oder / und Datenbestätigung des Herstellers nach § 20 Abs. 3a Muster 2 d StVZO. → Ist keine Typengenehmigung vorhanden oder nachgewiesen, ist ein technisches Gutachten gem. § 21 StVZO bzw. § 13 EG-FGV erforderlich
<p>EG-Übereinstimmungserklärung (COC) des Fahrzeugherstellers</p>	<p>Aufgrund neuer Abgasvorschriften (WLTP) kann bei Neuzulassungen von PKW (Fahrzeugklasse M1) und leichten Nutzfahrzeugen (Fahrzeugklasse N1) die Vorlage der EG-Übereinstimmungserklärung (COC) erforderlich sein. Wir empfehlen, diese in jedem Fall mitzubringen.</p>
<p>Zulassungsbescheinigung Teil I (ZB I, Fahrzeugschein)</p>	<p>Die Vorlage der ZB I ist bei jeder Gebrauchtfahrzeug-Umschreibung/ Wiederinbetriebnahme erforderlich, also auch bei außer Betrieb gesetzten Fahrzeugen. Achten Sie bei einem Gebrauchtwagenkauf deshalb auch darauf, dass Sie auch die ZB I vom Vorbesitzer erhalten. Gibt der Vorbesitzer an, diese verloren zu haben, so lassen Sie sich dies bitte im Kaufvertrag schriftlich bestätigen und legen diesen bei der Zulassungsstelle vor. Andernfalls ist eine Verlufterklärung des zuletzt eingetragenen Halters erforderlich (Vordruck ist auf unserer Internetseite erhältlich). War das Fahrzeug bisher noch nicht in Deutschland zugelassen (z.B. fabrikneu), existiert noch keine ZB I.</p>

HU-Untersuchungsbericht (letzte Hauptuntersuchung)	Der HU-Prüfbericht muss bis zur nächsten HU aufbewahrt (§ 29 Abs.10 StVZO) und der zuständigen Zulassungsbehörde ausgehändigt werden, falls diese nicht darauf verzichtet . Wenn die Fälligkeit der HU aus einem anderen amtlichen Dokument (wie z.B. dem HU-Stempel in der ZB I) zweifelsfrei ersichtlich ist, verzichtet die Zulassungsbehörde Friesland i.d.R. auf die Vorlage des Prüfberichts. Tipp: Damit die Bearbeitung nicht wegen evtl. Unklarheiten (z.B. unleserlicher HU-Stempel in der ZB I) möglicherweise scheitert, empfehlen wir, das Original-Prüfgutachten immer zur Zulassung mitzubringen. Nicht erforderlich bei Neufahrzeugen oder Fahrzeugen, die seit der Erstzulassung noch nicht HU-fällig waren; z.B. PKW, die jünger als 3 Jahre sind.
Vorlage der Kennzeichenschilder (bei in Betrieb befindlichen Fahrzeugen)	die bisherigen Kennzeichen werden zur Entstempelung benötigt bei: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Umschreibung aus einem anderem Landkreis (mit Halterwechsel) wenn das bisherige (auswärtige) Kennzeichen nicht weitergeführt werden soll oder ➤ Wohnortwechsel aus anderem Landkreis (ohne Halterwechsel), und das bisherige (auswärtige) Kennzeichen nicht weitergeführt wird oder ➤ wenn das vorhandene FRI-Kennzeichen geändert werden soll <i>Neue Schilder können Sie im Handel erwerben, oder z.B. auch bei den Schilderstellen (direkt bei den Zulassungsstellen)</i>

Bei Einfuhr eines Fahrzeuges aus dem Ausland werden ggf. zusätzliche Unterlagen benötigt:

	<i>Erläuterungen und Tipps</i>
Umsatzsteuererklärung (§ 1 UStG)	(nur bei Einfuhr eines <u>Neufahrzeuges aus einem Mitgliedstaat der EU</u>). Alternativ genügt ein Nachweis des Händlers, dass die Umsatzsteuer entrichtet wurde. Als Neufahrzeuge gelten auch Fahrzeuge mit einer Kilometerleistung bis 6000 km oder Fahrzeuge, die bis zu 6 Monate alt sind.
Zoll-Unbedenklichkeitsbescheinigung	Nur bei <u>Einfuhr aus einem Staat außerhalb der EU</u> (z.B. USA) erforderlich; erhältlich beim Hauptzollamt.
ursprüngliche ZB II (Fahrzeugbrief)	Nur bei <u>Wiedereinfuhr</u> , also wenn das Fahrzeug vor der Zulassung im Ausland bereits früher in Deutschland zugelassen war
Ausländische Zulassungsdokumente und ausländische Kennzeichenschilder	Die ausländischen Zulassungsdokumente sind von der Zulassungsbehörde einzuziehen. Diese unterrichtet über das Kraftfahrt-Bundesamt die ausländische Zulassungsbehörde über die Zulassung und über die Einziehung der ausländischen Zulassungsbescheinigung (innerhalb der EU).
Vorführung des Fahrzeuges zur Fahrzeug-Identifizierung:	Nur bei <u>Gebrauchtfahrzeugen, die ohne ZB II aus der EU eingeführt wurden</u> , und deren erste Zulassung vor weniger als 3 Jahren erfolgte. Eine Händlererklärung zur Befreiung von der Vorführung und weitere Infos finden Sie unter Formulare der Zulassungsstelle .

Haben Sie noch Fragen? Hier finden Sie unsere Kontaktmöglichkeiten:

Wo finden sie uns? Wegbeschreibungen finden Sie auf www.friesland.de/zulassungsstelle	Dienstgebäude Jever: Am Bullhamm 13 26441 Jever Tel: 04461/ 919-8787 Fax: 04461/ 919-8325	Dienstgebäude Außenstelle Varel: Kreis-Dienstleistungszentrum Varel Karl-Nieraad-Str.1 26316 Varel Tel: 04451/953-400 Fax: 04451/ 953-444	Postanschrift: Landkreis Friesland Der Landrat Fachbereich Straßenverkehr Kfz-Zulassungsbehörde Lindenallee 1 26441 Jever	
Öffnungszeiten:	Dienstgebäude Jever:		Außenstelle Varel:	
	● mo	8.00 bis 12.00 Uhr	● mo	8.00 bis 12.00 Uhr + 15.00 -17.00 Uhr
	● di	8.00 bis 15.00 Uhr	● di	8.00 bis 12.00 Uhr
	● mi	8.00 bis 12.00 Uhr	● mi	8.00 bis 12.00 Uhr
	● do	8.00 bis 12.00 Uhr + 15.00 -17.00 Uhr	● do	8.00 bis 12.00 Uhr
	● fr	8.00 bis 12.00 Uhr	● fr	8.00 bis 12.00 Uhr
E-Mail:	zulassungsstelle@friesland.de			
Internet:	Besuchen Sie uns auf: www.friesland.de/zulassungsstelle <ul style="list-style-type: none"> ● Wunschkennzeichen reservieren ● Termin buchen ● Formulare Zulassungsstelle ● Infos rund um die Zulassung ● die internetbasierte Kfz-Zulassung (i-Kfz) 			
alle Angaben ohne Gewähr	© LKFRI/36/6/ Stand: 03/ 2020 (V3.71)			